

Satzung des Polizeihund - Sportvereins STELLE e.V

§1

Der Verein führt den Namen "Polizeihund - Sportverein Stelle e.V." in Abkürzung "PHV - Stelle".

Sein Rechtssitz ist Stelle, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen / Luhe eingetragen unter

VR 406 v. 09.11.1976

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

Der Verein wurde am 19.März 1976 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.

2.1.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch verhältnismäßige hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2.2.

Der Verein fördert-

die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport,

die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,

die Ausbildung von Dienst- und Gebrauchshunden zu Schutz-Fährten-, Wach-, Begleithunden (Schutzhundesport),

die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund (Turnierhundesport, Agility),

die Hundesportart Obedience (Gehorsam)

den Sport der Jugend mit dem Hund,

die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und

Wettkämpfen im Schutzhundsport,

Turnierhundsport und der Jugendarbeit,

die kynologischen Anlagen der im Verein befindlichen Rassehunde und die Gedanken des Tierschutzes.

Der Verein ist dem "Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) Sportverband für das Polizei - und Schutzhundwesen e.V." und damit dem zuständigen Landesverband angeschlossen.

§ 3 Gewinnanteil.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.

§ 4 Einzelaufgaben.

Zu den besonderen Aufgaben des Vereins zählen:

- 1) Die Mitwirkung bei der Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport.
- 2) Schaffung von Übungsplätzen und Erhalten von Geräten und Zubehör für die sportliche Betätigung von Mensch und Hund.
- 3) Durchführung von Übungsstunden für Mitglieder und Gäste, die Mitglied eines dem "Verband für das Deutsche Hundewesen e.V." (VDH) angeschlossenen Vereins sind.
- 4) Anleitung und Überwachung der Ausbildung von Mensch und Hund anlässlich der Übungsstunden. Pflege der körperlichen Ertüchtigung des Menschen sowie Förderung des Freizeit-, Leistungs- und Turnierhundsportes in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung.
- 5) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen für die Leistungssteigerung von Mensch und Hund.
- 6) Betreuung der hundesporttreibenden Jugend.
- 7) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.
- 8) Verbreitung, Beachtung und Erhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des VDH, DVG und der sonstigen richtliniengebenden nationalen und internationalen Gremien.

§ 5 Organe.

Die Organe des MV sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

§ 6 Mitglieder.

Mitglied kann jede Person und Institution werden, soweit sie keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auf vorgeschriebenem Formular unter Beifügung der Bankeinzugsermächtigung für den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig. Der Antrag ist durch 42-tägigen Aushang bekanntzumachen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Nach erfolgter Aufnahme und Eingang der Aufnahmegebühr sowie des fälligen Jahresbeitrages erhält das Mitglied die Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in

7.1 ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)

7.2 Ehepartner (nur Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern)

7.3 jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahren) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Das Mindestalter für die Sportarten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden.

7.4 Förderer des Sports mit dem Hund.

Verdienstvolle Einzelmitglieder können auf Vorschlag des zuständigen Landesverbandes zu "Förderern des Sports mit dem Hund des DVG" ernannt werden. Ebenso können Einzelmitglieder wegen langer Mitgliedschaft und außergewöhnlicher Verdienste um den Verein zu Fö.d.Sp.m.d.Hd. desselben ernannt werden. Sie sind dann beitragsfrei. Die Verbandsabgaben trägt in diesem Fall der Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind über diesen mittelbare Mitglieder des DVG und seiner Gliederungen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und des Verbandes, sowie seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen, und sich an allen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbestimmungen zu beteiligen. Die Mitglieder haben das Recht durch Versammlungsbeschluss, der Vereinsführung Richtlinien zu geben. Diese Rechte ruhen solange, wie sich das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand befindet.

§ 9 Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

9.1 Die Richtlinien des Vereins, des Verbandes und seiner Gliederungen zu befolgen und die Bestrebungen zu unterstützen,

9.2 die Satzungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten,

9.3 den Beitrag pünktlich zu entrichten respektive dafür zu sorgen, dass ab Januar jeden Jahres eine Abbuchung vom angegebenen Konto möglich ist,

9.4 Das Vereinsheim zu pflegen und zu schonen,

9.5 bei der Arbeit auf dem Übungsplatz den Anweisungen der Ausbildungswarte, der Prüfungsleiter, der Turnierhundsporbewerter oder der Leistungsrichter Folge zu leisten,

- 9.6 die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins, des Verbandes und seiner Gliederungen zu achten,
- 9.7 die seuchenpolizeilichen Vorschriften strengstens zu beachten und erkrankte Tiere sowie Hündinnen während der Läufigkeit vom Übungsplatz fernzuhalten,
- 9.8 den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen,
- 9.9 als Hundehalter eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen,
- 9.10 als Hundehalter regelmäßig für eine Schutzimpfung einschließlich Tollwutschutzimpfung und Entwurmung der gehaltenen Hunde zu sorgen,
- 9.11 die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die Impfausweise auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- 10.1 durch Tod,
 - 10.2 bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - 10.3 durch Austritt, der durch eigenhändig unterschriebene Austrittserklärung bis zum 30. September dem Vorstand mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres erklärt werden muss,
 - 10.4 durch Ausschluss,
der Ausschluss kann erfolgen:
 - 10.4.1 Wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht bis zum 31. März des laufenden Jahres nach vorheriger schriftlicher Abmahnung.
 - 10.4.2 Wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Bestrafung wegen eines Verbrechens.
 - 10.4.3 Bei Verstößen gegen die Satzung, die Ausbildungsregeln oder die Grundsätze des Tierschutzes.
 - 10.4.4 Bei Vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten.
 - 10.4.5 Wegen Hundehandel oder widerrechtlicher entgeltlicher Ausbildung.
 - 10.4.6. Wegen unsportlichen, unwürdigen oder gewalttätigen Verhaltens.
 - 10.4.7 Wegen falscher oder unterlassener Angaben im Aufnahmeantrag.
- Über den Ausschluss nach Ziffer 10.4.1 entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Soll ein Ausschluss nach Ziffer 10.4.2 bis 10.4.7 erfolgen, so ist das Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen durch Einschreiben zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes unter Angabe der erhobenen Vorwürfe zu laden. Auf dieser Sitzung hat das betroffene Mitglied Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen einen beschlossenen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben und eine endgültige Entscheidung des Ehrenrates des Vereins verlangen.
- Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zieht den Verlust aller Rechte und Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des Vereins und des Verbandes nach sich.

§ 11 Vorstand des Vereins.

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 11.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 11.1.2 dem 2. Vorsitzenden

- 11.1.3 dem Geschäftsführer/in
- 11.1.4 dem Schriftführer/in
- 11.1.5 dem Kassierer/in

11.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 11.2.1 dem Abteilungsleiter/in für Leistungsprüfungen
- 11.2.2 dem Abteilungsleiter/in für Turnierhundesport
- 11.2.3 dem Abteilungsleiter/in für Obedience
- 11.2.4 dem Abteilungsleiter/in für Jugend
- 11.2.5 dem Abteilungsleiter/in für Anfängerausbildung
- 11.2.6 dem Abteilungsleiter/in für Kantine
- 11.2.7 dem Abteilungsleiter/in für Gebäude und Außenanlagen

Doppelfunktionen sind zugelassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird von je 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. Das gleiche gilt für die Konten des Vereins.

§ 12 Amtsdauer, Wahl und Ehrenamtlichkeit.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- 12.1 der 2. Vorsitzende
- 12.2 der Geschäftsführer/in
- 12.3 der Kassierer/in
- 12.4 der Schriftführer/in

12.5 Mit dem 1. Vorsitzenden werden alle Abteilungsleiter/in des erweiterten Vorstandes in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes die Versammlung mit einfacher Mehrheit die Wahl per Stimmzettel beschließt. Der zur Wahl Stehende muss sein schriftliches Einverständnis vor dem Wahlgang hinterlegen, falls er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen kann. Ein abgewähltes Vorstandsmitglied darf erst nach Ablauf der nächsten Wahlperiode wieder für ein Vorstandsamt kandidieren. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Der erweiterte Vorstand tagt jeweils bei Bedarf. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes.

Die Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Über jede Sitzung

ist von dem Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, nach Verlesen und Zustimmung, zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 14 Kassenprüfer.

Für die Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung jährlich einen Kassenprüfer auf 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Kassenprüfungsbericht zur Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen, ihn mündlich zu erläutern und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 15 Mitgliederversammlung

15.1 Hauptversammlungen:

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 15.1.1 Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten JHV.
- 15.1.2 Jahresberichte des/der:
 - 15.1.2.1 1. Vorsitzenden
 - 15.1.2.2 Geschäftsführer/in
 - 15.1.2.3 Kassierer/in
 - 15.1.2.4 Abteilungsleiter/in für Leistungsprüfungen
 - 15.1.2.5 Abteilungsleiter/in für Turnierhundsport
 - 15.1.2.6 Abteilungsleiter/in für Obedience
 - 15.1.2.7 Abteilungsleiter/in für Jugend
 - 15.1.2.8 Abteilungsleiter/in für Anfängerausbildung
- 15.1.3 Bericht der Kassenprüfer
- 15.1.4 Neuwahlen des Vorstandes, evtl. des Ehrenrates und des Kassenprüfers
- 15.1.5 Festlegung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Umlagen.
- 15.1.6 Verschiedenes
- 15.2 Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

15.3 Mitgliederversammlungen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet am vierten Freitag im Monat Oktober statt. Für die Einberufung genügt eine Bekanntgabe am Aushangbrett/Kasten im Vereinsheim, wenn sie sich wie vorstehend regelmäßig wiederholen. Im anderen Fall ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist

beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss von der nächsten gleichartigen Versammlung genehmigt werden.

§ 16 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen.

Die Jahreshauptversammlung legt den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Im Jahresbeitrag sind die Abgaben an den Verband und seine Gliederungen enthalten. Die Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen werden für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 17 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen, mündelsicheren Bank oder Sparkasse angelegt sein.

Es ist dem Kassierer/in gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Kosten in der Kasse zu haben. Die Höhe des Betrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Zeichnungsberechtigt für die Vereinskonto sind je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Rechtsstreitigkeiten.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern ist der Ehrenrat des Vereins anzurufen. Wird eine Beilegung des Streits durch den Ehrenrat nicht erreicht, bleibt der ordentliche Rechtsweg bei dem Amtsgericht Winsen/L offen. Übergeordnete Organe des Verbandes sind für jede solcher Vereinsangelegenheiten nicht zuständig.

§ 19 Ehrenrat, Ordnungsmaßnahmen und Verfahren.

19.1 Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils auf 5 Jahre in den Jahren mit 1 und 6 am Ende einen Ehrenrat. Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern sowie 2 Vertretern zusammen. Die Mitglieder und Vertreter des Ehrenrates wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte bei Bedarf. Vorstandsmitglieder des Vereins können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

19.2 Gegen Mitglieder des Vereins können wegen:

19.2.1 schädigendes Verhalten gegen Vereins- oder Vereinsinteressen

19.2.2 Verstößen gegen die Satzung

19.2.3 Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der jeweils geschriebenen Form

19.2.4 Verstößen gegen die Ausbildungsregeln folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.:

19.2.5 Beurlaubung auf 42 Tage von Funktion im Verein bis zur Klärung der Vorwürfe und evtl. Maßnahmen auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

19.2.6 Verwarnung

19.2.7 Verweis

19.2.8 Ausschluss auf Zeit-oder auf Dauer.

Die Maßregelungen werden vom Vereinsvorstand eingeleitet resp. ausgesprochen.

Bevor ein Mitglied in einer Streitsache den ordentlichen Rechtsweg beschreitet, muss vorher der Ehrenrat zur Schlichtung angerufen werden.

§ 20 Vereinsauflösung, Verbandswechsel

Schriftliche Anträge auf Vereinsauflösung oder Verbandswechsel können vom Vorstand oder von 30% der Mitglieder gestellt werden. Für die Auflösung / Verbandswechsel ist eine außerordentliche Hauptversammlung zuständig. Die Einberufung derselben ist mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Vereins oder der Wechsel des Verbandes kann nur von 60% der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

§ 21 Vermögensverwaltung

Im Falle einer Auflösung des Vereins und sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Sachwerte zu verkaufen. Das Restvermögen ist dem Tierschutzverein Winsen/L e.V. zur Verfügung zu stellen. Wenn dieser Verein z. Zt. der Auflösung nicht mehr besteht, ist das Restvermögen dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. zu übertragen.

§ 22 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn eine Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Es genügt auch ein vorheriger Aushang am „Aushang-Brett“ im Vereinsgebäude, wenn die Mitglieder in der Einladung auf diesen Aushang hingewiesen werden.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20.02.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle vorher beschlossenen Satzungen und Satzungsänderungen sind damit ungültig.